



FEDERATION SUISSE D'HALTEROPHILIE AMATEUR/
SCHWEIZERISCHER AMATEUR-GEWICHTHEBER-VERBAND



MEMBER



EWF



IWF

REGLEMENT KONZEPT 2018

Schweizermeisterschaften Cup und Mannschaft

(ersetzt das Reglement vom : 4. Dezember 1999, aktualisiert 2013, 2015, 2018)

Nur lizenznehmende Athleten die Teil eines Schweizerischen Gewichtheber-Vereines in der Schweiz und beim Schweizerischen Amateur-Gewichtheber-Verband (SAGV/FSHA) sind oder in Liechtenstein, können an den „Konzept 2018“ Wettkämpfen teilnehmen und gewertet werden.

1. LIGEN

Die Athleten werden in 18er Gruppen (im Durchschnitt)nach ihrer Stärke eingeteilt. Beispiel: Liga A enthält die 18 Besten, Liga B die 18 weiteren und so weiter.. Folgende Ligen sind festgelegt:

1. Liga Supérieur:

Liga A	3 Kampfrichter obligatorisch
Liga A Frauen	3 Kampfrichter obligatorisch
Liga B	
1. Liga	

2. Liga Inferieur Ost / West: 1 Kampfrichter

2. Liga Ost / West
3. Liga Ost / West
4. Liga Ost / West
Liga B Frauen Ost / West
1. Liga Frauen Ost / West + U13-U15 Ost / West
U13-U15 Ost / West

Das Stichdatum für die Lizenzanträge ist der 15. Dezember des laufenden Jahres für das darauffolgende Jahr. Ein neuer Athlet, der eine Lizenz vor dem 15. Dezember beantragt, wird in einer Liga im nächsten Jahr integriert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird er nicht mehr in eine Liga im laufenden Jahr integriert und hebt an den „Open“ mit. Nur U13-U15 M/F können im laufenden Jahr in eine Liga integriert werden.

2. PUNKTEBERRECHNUNG

1. Um Klassierungen zu erstellen werden die Athleten anhand von „Sinclair“-Punkten gewertet.
2. Gemäß der Wertung nach „Sinclair“-Punkten, werden den Athleten je nach Ergebnis die Punkte wie folgt zugeteilt:

2.1 Liga Supérieur

- | | |
|------|----------------|
| 1. = | 30 Punkte |
| 2. = | 28 Punkte |
| 3. = | 26 Punkte |
| 4. = | 25 Punkte etc. |
| 18.= | 11 Punkte |

2.1 Liga Inferieur Ost / West

- | | |
|------|----------------|
| 1. = | 20 Punkte |
| 2. = | 18 Punkte |
| 3. = | 16 Punkte |
| 4. = | 15 Punkte etc. |
| 18.= | 1 Punkt |

3. Alle Klassierten erzielen Punkte. Diese Punkte werden ebenfalls der Mannschaft des Athleten in der entsprechenden Liga wie auch in der Interclub-Meisterschaft zugesprochen.
4. Ein Athlet, dem in **einer** Disziplin kein einziger Versuch gelingt, erhält trotzdem 1 Punkt. Ein Athlet mit einem totalen „Loch“ erhält keine Punkte.
5. Athleten die ausser Konkurrenz heben, bekommen keine Punkte zugeteilt für ihre Mannschaft.

3. ORGANISATION DER LIGEN

1. Die Ausführung der Durchgänge, wird anhand des, von der technischen Versammlung erlassenen und bestätigten, Organigramms, für das folgende Jahr, festgelegt.
2. Die Organisation des Wettkampfes liegt in der Verantwortung des organisierenden Vereins, der gemäß dem, von der technischen Versammlung festgelegten Kalender, zuständig ist.
3. Bei der Erarbeitung des Kalenders durch die technische Generalversammlung, wird die Priorität auf die Daten der Wettkämpfe des SAGV/FSHA und des Konzept 2018 gelegt.

4. Die Meldungen der teilnehmenden Athleten für jede Ligarunde sind **2 Wochen** vor jeder Ligarunde dem organisierenden Verein zu senden.
5. Die Ligen werden in 2x4 Durchgängen ausgetragen die wie folgt unterteilt sind:
 Tag 1: Liga Inferieur Ost und West (U13 - U15 – 4. Liga - 3. Liga - 2. Liga – 1. Liga Frauen - NLB Frauen)
 Tag 2: Liga Superieur (1. Liga - NLB – NLA Frauen - NLA)
6. Die Variante 5 ist durch die jährliche technische Generalversammlung modifizierbar.
7. Jede Liga, sowie auch die Frauen Liga laufen unabhängig von einander.
 1 Liga = 1x Abwaage, 1 Plattform, 1 Rangverkündigung. Je nach Anzahl Teilnehmer bei den Minime/Schülern kann der Veranstalter eine gemeinsame Plattform wählen (max. 18 Athleten). Je nach Anzahl Teilnehmer bei den verschiedenen Ligen kann der Veranstalter die Athleten auch „Ausser Konkurrenz“ integrieren (max. 18 Athleten).
8. Bei der 4. Runde findet neben der Ausrufung des Endklassements auch die Siegerehrung statt.
 - 1., 2., 3. von jeder individuellen Liga
 - Im Weiteren wird jedem Erstplatzierten einer Liga ein Pokal überreicht.
 Der FSHA/SAGV verpflichtet sich die Preise zu stellen.
9. Der Athlet, von jeder Liga, der nach 4 Durchgängen am meisten Punkte aufweist, ist Schweizermeister dieser Liga. Im Falle einer Punktegleichheit zwischen zwei Athleten zählt das höhere „Total“ der erreichten „Sinclair“-Punkte über alle 4 Runden.
10. Der Verein, von jeder Liga, der nach 4 Runden am meisten Punkte aufweist, ist Schweizermeister dieser Liga.
11. Die 4 letzten Athleten jeder Liga Superieur steigen nach 4 Durchgängen eine Liga ab. Die 2 letzten Athleten jeder Liga Inferieur steigen nach 4 Durchgängen eine Liga ab. Ausgenommen davon sind U13 und U15 (Alterseinteilung).
12. Die 4 ersten Athleten jeder Liga Superieur steigen nach 4 Durchgängen eine Liga auf. Die 2 ersten Athleten jeder Liga Inferieur steigen nach 4 Durchgängen eine Liga auf. Ausgenommen davon sind U13 und U15 (Alterseinteilung).
13. Die Ligarunden finden während dem ersten Semester des Jahres statt. Der Cup-Final und der Mannschafts-Final werden während dem zweiten Semester des Jahres organisiert.
14. Nicht jeder Athlet ist dazu verpflichtet an allen 4 Durchgängen teilzunehmen.
15. Die Verantwortlichen die für die Einteilungen der neuen Athleten in den Ligen zuständig sind, legen deren Einteilung auf Basis der Resultate der Wettkämpfe fest um sie im folgenden Jahr in der dementsprechenden Liga einzuteilen.

4. EINZEL-SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

1. Die Elite, Junioren (U20, U17, U15, U13 M&F) und Frauen Schweizermeisterschaften finden nach der 4. Ligarunde statt.

Die Ligarunden dienen als Grundlage für die Selektion zur Teilnahme an der Elite-Schweizermeisterschaft.

Die Athleten der

- Liga A: Männer + Frauen
 - Liga B: Männer + Frauen
 - die 5 ersten der 1. Liga: Männer + Frauen
 - die Athleten die 225 Sinclairpunkte im Rahmen vom „Konzept 2018“ erzielen.

 - die Athletinnen die 140 Sinclairpunkte im Rahmen vom „Konzept 2018“ erzielen
2. Um an den Einzel Schweizermeisterschaften (Elite und Junior) teilzunehmen zu können muss der Athlet/in mindestens an zwei Ligarunden teilgenommen haben.
 3. Das Mindestalter für die Teilnahme an den Elite-Schweizermeisterschaften hat jeder erreicht, der im gleichen Jahr 16 Jahre alt wird.

5. ERLANGEN DES ELITE SCHWEIZERMEISTER TITELS / SCHWEIZER REKORD

1. Der Athlet besitzt die Schweizer oder Liechtensteiner Staatsbürgerschaft oder
2. Der Athlet ist seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz oder Liechtenstein wohnhaft oder
3. Ist im Besitz eines Ausländerausweises B.

6. SCHWEIZER CUP

6.1 Männer

- 6.1.1 Die 3 Vereine die in den Ligen A und B am meisten Punkte erzielt haben, bestreiten das Finale.
- 6.1.2 Ein Team besteht aus 5 Athleten. Nur die 4 besten Resultate werden berücksichtigt.
- 6.1.3 Ein Team pro Verein ist am Finale zugelassen.
- 6.1.4 Die Teamteilnehmer müssen an mindestens 1 Ligarunde teilgenommen haben.

6.2 Frauen

- 6.2.1 Die 3 Vereine die in den Ligen A und B am meisten Punkte erzielt haben, bestreiten das Finale.

- 6.2.2 Ein Team besteht aus 4 Athletinnen. Nur die 3 besten Resultate werden berücksichtigt.
- 6.2.3 Ein Team pro Verein ist am Finale zugelassen.
- 6.2.4 Die Teamteilnehmerinnen müssen an mindestens 1 Ligarunde teilgenommen haben.

7. MANNSCHAFT

- 1. Die 2 Vereine die in den Ligen A und B, in der 1., 2., 3., und 4. und in der U15-Liga am meisten Punkte erzielt haben bestreiten das Finale.
- 2. Jede Mannschaft besteht aus 7 Athleten.
- 3. In jeder Mannschaft werden nur die 6 besten Resultate berücksichtigt.

8. ORGANISATION

- 1. Das „Konzept 2018“ ist den technischen Verordnungen des SAGV/FSHA unterstellt.
- 2. 3 Personen werden für die Ausarbeitung des Konzepts 2018 berufen.
 - 1 Person für die Planung des Kalenders
 - 1 Person für die Planung des Schiedsgerichtes
 - 1 Person als Verantwortlicher des Protokolls
- 3. Die Arbeitsgruppe verwaltet das Konzept 2018 während des ganzen Jahres.
- 4. Das Konzept 2018 ist keine starre Formel.
- 5. Die Arbeitsgruppe haben zusammen mit den Organisatoren, aufgrund der Anzahl Athleten pro Plattform (2 in 1), die Möglichkeit das Konzept 2018 im Verlaufe der Saison anzupassen oder das System zu modifizieren solange die gegenwärtige Verordnung respektiert wird.

9. ÄNDERUNG DER VERODNUNG

- 1. Die Änderungen die Verordnung „Konzept 2018“ betreffend werden ausschließlich von der technischen Versammlung ausdiskutiert und genehmigt.
- 2. Die durch die technische Versammlung gefällten Entscheide sind für die kommende Saison massgebend.
- 3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden jährlich von der Generalversammlung ernannt.

10. Rekurs

1. Rekurse müssen an ein Mitglied der technischen Kommission geschickt werden.
2. Die technische Kommission wird über den Rekurs befinden und wird einen Entscheid fällen.

11. Technische Kommission

Gabriel Prongué
Georges Mizov
Daniel Rod

12. Konzept 2018

Im Fall von Auslegungsunstimmigkeiten ist die französische Version ausschlaggebend.

Modifiziert und angenommen
An der Delegierten Versammlung vom
28.01.2017